

[1266 A]

**Bekanntmachung
einer Änderung der
Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien**

Vom 8. Januar 1999

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 8. Januar 1999 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien) in der Fassung vom 24. August 1989 (Bundesarbeitsblatt Nr. 10 vom 29. September 1989), zuletzt geändert am 4. Dezember 1990 (Bundesarbeitsblatt Nr. 2 vom 31. Januar 1991), wie folgt zu ändern:

1. Im Abschnitt B — Inhalt der Gesundheitsuntersuchung — werden in der Nummer 3 — Laboratoriumsuntersuchungen — die unter Buchstabe a) mit dem 3. und 4. Spiegelstrich angeführten Parameter Harnsäure und Kreatinin gestrichen.
2. Im Abschnitt B — Inhalt der Gesundheitsuntersuchung — wird die Nummer 4 — Elektrokardiographische Untersuchung — ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Nummer 5 — Beratung — wird zu Nummer 4 — Beratung —.

3. In der Nummer 4 — Beratung — wird der 1. Satz wie folgt gefaßt:

„Nach Abschluß der in den Punkten 1 bis 3 genannten Maßnahmen hat der Arzt den Versicherten über das Ergebnis der durchgeführten Gesundheitsuntersuchung zu informieren und mit ihm die möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die weitere Lebensgestaltung zu erörtern.“

4. Die bisherige Nummer 6 — Folgerung aus den Ergebnissen der Gesundheitsuntersuchung — wird zu Nummer 5.

Die Änderung der Richtlinien tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1999

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende

J u n g